

Merkblatt artenschutzverträgliches / insektenfreundliches Licht und Außenbeleuchtung

Neben baurechtlichen Vorschriften müssen auch die Bestimmungen zum Schutz von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Sie als Bauherr sind eigenverantwortlich für die Beachtung und Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zuständig.

Warum muss Licht artenschutzverträglich und insektenfreundlich sein?

Licht dient uns Menschen dazu, sich bei dunklen Verhältnissen zu orientieren und Sicherheit zu vermitteln. Jedoch gibt es viele nachtaktive Tierarten, die auf Dunkelheit angewiesen sind. Wird künstliches Licht in die Natur ausgestrahlt, können diese Arten beeinträchtigt und gestört werden. Dies gilt nicht nur für die Individuen, sondern auch für ihre jeweiligen Rückzugsorte, wo sie schlafen, jagen und sich fortpflanzen. Besonders im Sommer kann beobachtet werden, dass Insekten von Lichtquellen angezogen werden. Dies führt jedoch meist zum Tod, da sie entweder zur Beute anderer Tiere werden oder in der Lichtanlage verenden. Andere Tierarten wie z.B. Fledermäuse meiden wiederum beleuchtete Bereiche, die dann nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besagt, dass

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nicht verletzt, getötet oder ihrem Lebensraum entnommen werden dürfen
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht während für die Art wichtiger Zeiten erheblich gestört werden dürfen
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen.

§ 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (LNatSchG) besagt, dass

- Beleuchtungen im Außenbereich grundsätzlich zu vermeiden sind. Im Falle eines Aufstellens sollen der Artenschutz und die Insektenfreundlichkeit berücksichtigt werden. Die Schutzzeit von Vogelzügen (15. Februar bis 15. Mai und 1. September bis 30. November) ist zu beachten.



bund-naturschutz.de

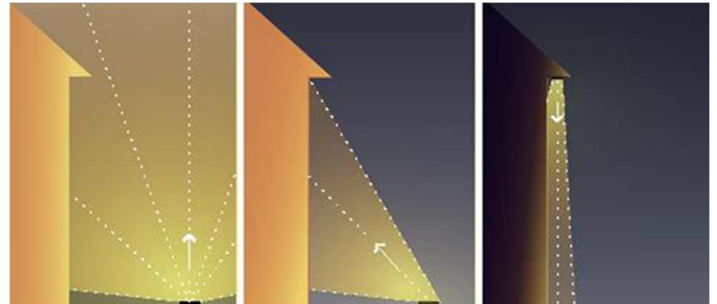
Handlungsempfehlungen

Wie hell darf es sein?

Die Helligkeit des Lichts ist so zu bemessen, dass zwar **so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich** ausgestrahlt wird. Es darf daher nicht unnötig hell sein.

Wie darf das Licht ausgerichtet werden?

Das Licht soll vorzugsweise in eine bestimmte Richtung ausgestrahlt und eine Rundum-Ausstrahlung vermieden werden. Auch soll nach Möglichkeit **von oben nach unten** ausgestrahlt werden. Wird von unten nach oben ausgestrahlt, besteht die Gefahr von Lichtverschmutzung und Desorientierung von z.B. Fledermäusen. Daher ist bei der Installation darauf zu achten, dass Abschirmungen so angebracht werden, dass kein unnötiges Licht ausgestrahlt wird.



Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Bundesamt für Naturschutz, 2019

Himmelsstrahler sind per Gesetz unzulässig.

Welche Farbe darf die Beleuchtung haben?

Die Lichtfarbe ist so zu wählen, dass der Blauanteil nicht zu hoch ist und eine „warme“ Farbe ausgestrahlt wird. Die **Farbtemperatur** sollte **maximal 3.000 Kelvin** betragen. Ultraviolett und Infrarot sollen vermieden werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Filter zu verwenden.

Darf das Licht dauerhaft brennen?

Wenn es die Nutzungsweise ermöglicht, soll eine **Zeitschaltung** eingerichtet werden, sodass das Licht nur zu bestimmten Uhrzeiten brennt. Das Licht kann auch zeitweise **gedimmt** werden. Zudem können Bewegungsmelder angebracht werden, hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass diese nicht durch Tiere ausgelöst werden können. Dadurch lassen sich auch Energieeinspareffekte erzielen.

Werden wildlebende Tiere verletzt, gestört oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das Baurechts- und Umweltamt, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen.

Auskunft per Telefon 07461/926-5700 oder per E-Mail an umwelt@landkreis-tuttlingen.de